

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - 45. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 245.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften
- 246.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Computational Thinking
- 247.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik (Version 2017)
- 248.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies
- 249.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Islamisch-Theologische Studien
- 250.** 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Österreichischen
Gebärdensprache (ÖGS) I
- 251.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II
- 252.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Publizistik- und
Kommunikationswissenschaft
- 253.** 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung
- 254.** Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Masterstudiums „Geschichtsforschung, Historische
Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ (Version 2005) und des Masterstudiums „Globalgeschichte“
(Version 2005)
- 255.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Afrikawissenschaften (Version 2016)
- 256.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019)
- 257.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Linguistik:
Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft
- 258.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
- 259.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und
Orientalische Archäologie
- 260.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Angewandte Linguistik
- 261.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures
(Version 2020)
- 262.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Applied Economics
- 263.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie (Version 2016)
- 264.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures,
Languages
- 265.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft
- 266.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany
- 267.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics

- 268.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik
- 269.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Communication Science
- 270.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes
- 271.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Data Science
- 272.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Version 2017)
- 273.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities
- 274.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Drug Discovery and Development
- 275.** 7. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium East Asian Economy and Society
- 276.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems
- 277.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics
- 278.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science
- 279.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2020)
- 280.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ernährungswissenschaften
- 281.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie (Version 2019)
- 282.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium European Master in Health and Physical Activity
- 283.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie
- 284.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionary Systems Biology
- 285.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie
- 286.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Gender Studies (Version 2020)
- 287.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2019)
- 288.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Global Demography
- 289.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019)
- 290.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019)
- 291.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Hungarologie und Finno-Ugristik
- 292.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft (Version 2012)
- 293.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)
- 294.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung
- 295.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik
- 296.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Japanologie (Version 2018)
- 297.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Judaistik (Version 2019)
- 298.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kartographie und Geoinformation
- 299.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie (Version 2019)
- 300.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie
- 301.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Koreanologie
- 302.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien
- 303.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie
- 304.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte
- 305.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mathematik (Version 2016)

- 306.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mei:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science
- 307.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology
- 308.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Version 2021)
- 309.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014)
- 310.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie
- 311.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie (Version 2012)
- 312.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics
- 313.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft
- 314.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 315.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Raumforschung und Raumordnung
- 316.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)
- 317.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft
- 318.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Research in Economics and Finance
- 319.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012)
- 320.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie
- 321.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Skandinavistik (Version 2016)
- 322.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slawistik
- 323.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft
- 324.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens
- 325.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik
- 326.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 327.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theologische Spezialisierung (Advanced Theological Studies) (Version 2015)
- 328.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde
- 329.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie (Version 2020)
- 330.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)
- 331.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft
- 332.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie
- 333.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Zeitgeschichte und Medien (Version 2019)
- 334.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2021)
- 335.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geography: Global Change and Sustainability
- 336.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018)
- 337.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik (Version 2018)
- 338.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics)
- 339.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie (Version 2017)
- 340.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik (Version 2017)
- 341.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie (Version 2014)

342. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

343. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Urban Studies (Version 2019)

Curricula

Nr. 245

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Rechtswissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 93, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 3 Modulbeschreibungen

1. In der Modulbeschreibung des Moduls PM 2 „Einführung in das internationale Recht“ lautet die Zeile „Sprache“:

”

Sprache	Deutsch oder Englisch
---------	-----------------------

“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1) vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 245, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 246

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Computational Thinking

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Computational Thinking veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nummer 128, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Registrierungs Voraussetzungen

1. Abs 2 lautet:

„(2) In das Erweiterungscurriculum werden maximal 50 Studierende aufgenommen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der/die Studierende in ihrem/seinem Bachelorstudium bereits mindestens 50 ECTS-Punkte absolviert hat. Ist dieses Kriterium erfüllt, so werden die Studierenden nach der Höhe der im Bachelorstudium erreichten ECTS-Punkte gereiht und die 50 Studierenden mit den meisten ECTS-Punkten werden aufgenommen.“

(2) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul DDI „Design Denken in der Informatik“ werden die Teilnahmevoraussetzungen um die Wortfolge „oder Nachweis von entsprechenden Vorkenntnissen“ ergänzt.

(3) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 246, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 247

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Romanistik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nummer 129, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 141, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. Im ersten Absatz von § 1 Abs 1 werden folgende Sätze ergänzt:

„Themen, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitsstrategien der Universität Wien stehen, finden sowohl in der Sprachpraxis als auch in den Fachwissenschaften (hier besonders in der Landeswissenschaft) Berücksichtigung. Im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen können Studierende sowohl ihre sprachlichen Kompetenzen vertiefen als auch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Studienplans im Ausland absolvieren.“

2. Im zweiten Absatz von § 1 Abs 1 wird nach dem zweiten Satz

„Sie können komplexe Probleme identifizieren, in eine wissenschaftliche Fragestellung fassen, dazu Literatur recherchieren und aufbereiten, theoretisch und methodisch fundiert analysieren, kritisch hinterfragen und kreativ Lösungen formulieren.“

folgender Satz eingeschoben:

„Sie verfügen über Kompetenzen des digitalen Lernens und Forschens.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 247, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 248

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium English and American Studies, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 197, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 25.06.2013, 33. Stück, Nummer 226, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Modul PM M07 lautet die Teilnahmevoraussetzung wie folgt:

„**Teilnahmevoraussetzung** für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Studieneingangs- und Orientierungsphase*-Moduls M01. Die VO Culture, Society and the Media kann schon vor positivem Abschluss der STEOP besucht werden. Die Prüfung kann jedoch erst nach positivem Abschluss der STEOP abgelegt werden.“

2. Im Modul PM M08 lautet die Teilnahmevoraussetzung wie folgt:

„**Teilnahmevoraussetzung** für dieses Modul ist die positive Absolvierung des *Studieneingangs- und Orientierungsphase*-Moduls M01. Die VO Literature Survey 1 kann schon vor positivem Abschluss der STEOP besucht werden. Die Prüfung kann jedoch erst nach positivem Abschluss der STEOP abgelegt werden.“

(2) Es wird folgender **Anhang des Curriculums** ergänzt:

„Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	PM M01.1. STEOP	VO Introduction to the Study of Language 1 + VO Language Analysis	10	
	PM M01.2. STEOP	VO Introduction to the Study of Literature	5	
	PM M01.3. STEOP	VO Introduction to Anglophone Cultures and Societies	5	
	PM M07 Modul Topics in Cultural and Media Studies 1	VO Culture, Society and the Media	5	
	PM M08 Modul Literary Studies	VO Literature Survey 1	5	
				30
2.	PM M02 Modul Integrated Language and Study Skills	UE Integrated Language and Study Skills 1 (ILSS1)	5	
	PM M05 Modul Topics in Linguistics 1	VO Introduction to the Study of Language 2	5	
	PM M05 Modul Topics in Linguistics 1	VO History of English	5	
	PM M07 Modul Topics in Cultural and Media Studies 1	VO Introduction to Cultural Theories	5	
	PM M08 Modul Literary Studies	VO Literature Survey 2	5	
				25
3.	PM M02 Modul Integrated Language and Study Skills	UE Integrated Language and Study Skills 2 (ILSS2)	5	
	PM M05 Modul Topics in Linguistics 1	PS Proseminar Linguistics 1	6	

	PM M07 Modul Topics in Cultural and Media Studies 1 oder PM M08 Modul Literary Studies	KO Critical Media Analysis oder KO Critical Readings in Literature	6	
				17
4.	PM M03 Modul Language in Use	UE Language in Use 1 (LIU1)	5	
	PM M04 Modul Oral Language Skills	UE Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 (PPOCS1)	5	
	PM M07 Modul Topics in Cultural and Media Studies 1 oder PM M08 Modul Literary Studies	KO Critical Media Analysis oder KO Critical Readings in Literature	6	
	PM M06 Modul Topics in Linguistics 2	PS Proseminar Linguistics 2	5	
				21
5.	PM M03 Modul Language in Use	UE Language in Use 2 (LIU2)	5	
	PM M04 Modul Oral Language Skills	UE Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2 (PPOCS2)	5	
	APM M09 Topics in Cultural and Media Studies 2 oder APM M 10 Advanced Literary Studies	PS Proseminar Cultural and Media Studies oder PS Proseminar Literary Studies	5	
	PM M06 Modul Topics in Linguistics 2	SE Seminar Linguistics/BA-Paper	11	
				26
6.	PM M03 Modul Language in Use	UE English in a Professional Context (EPCO)	5	
	APM M09 Topics in Cultural and Media Studies 2 oder APM M 10 Advanced Literary Studies	SE Seminar Cultural and Media Studies / BA-Paper oder SE Seminar Literary Studies / BA-Paper	11	
				16
				Gesamt: 135

Erweiterungscurricula können ab dem 2. Semester absolviert werden. Sie sind im Ausmaß von insgesamt 45 ECTS-Punkten zu erbringen. Davon können 15 ECTS-Punkte durch Alternative Erweiterungen ersetzt werden.“

(3) § 10 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 248, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 249

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Islamisch-Theologische Studien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1 (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Islamisch-Theologische Studien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 153, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 216, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul „PM 02.1 Sprachkompetenz I“ lautet die Zeile „Teilnahmevoraussetzung“ wie folgt:

Teilnahme- voraussetzung	STEOP; die VU Arabisch I kann schon vor vollständiger Absolvierung der STEOP absolviert werden.
-----------------------------	---

2. Im Modul „PM 02.1 Sprachkompetenz I“ wird in der Modulstruktur die Wort-, Buchstaben-, und Zahlenfolge „VO Arabisch I – 8 ECTS, 6 SSt (npi)“ ersetzt durch:

„VU Arabisch I – 8 ECTS, 6 SSt (pi)“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 249, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 250

3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 293, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 225, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums wird geändert auf „ÖGS I (Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache)“ und im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(2) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Modulbeschreibung lautet nunmehr:

Modul ÖGS I (15 ECTS)

E1: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden haben praktische Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der ÖGS und verfügen über ein Basisvokabular.

(5 ECTS, Sprachkurs)

E2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen von Gebärdensprachen

Die Studierenden überblicken den Stand der Gebärdensprachforschung und haben auch theoretische Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der Gebärdensprachen.

(2 ECTS, KU)

E3: Politik, Kultur und Geschichte der Gehörlosengemeinschaft, Ethik im Umgang mit hörbehinderten Menschen

Die Studierenden wissen über die politischen, kulturellen und historischen Entwicklungen der österreichischen Gehörlosengemeinschaft Bescheid und können diese international vergleichend einordnen. Sie sind weiters mit ethischen, rechtlichen und kultursensitiven Themen im Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Menschen vertraut.

(3 ECTS, KU)

E4: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und können einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen bewältigen.

(2 ECTS, Sprachkurs)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1, E2 und E3 voraus.

E5: Begleitkurs Praxis der ÖGS

Die Studierenden üben die praktische Anwendung der grundlegenden Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und bewältigen einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen.

(3 ECTS, UE)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1, E2 und E3 voraus.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 250, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 251

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 294, Neufassung veröffentlicht am 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 205, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Erweiterungscurriculums

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums wird geändert auf „ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)“ und im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(2) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Modulbeschreibungen lauten nunmehr:

Modul ÖGS II (15 ECTS)

E1: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen.

(3 ECTS, Sprachkurs)

E2: Österreichische Gebärdensprache und Konversation

Die Studierenden üben erfolgreich alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie ihre Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen.

(2 ECTS, KU)

E3: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden können alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular einsetzen, inkl. Ländergebärden und Klassifikatoren. Sie können kurze Narrative gebärden.

(1 ECTS, Sprachkurs)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

E4: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache

Die Studierenden sind auch theoretisch mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen.

(4 ECTS, KU)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

E5: Assistenz Tätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)

Die Studierenden spezialisieren sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen leisten zu können.

(5 ECTS, PS)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 251, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 252

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nummer 114, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Der Modulbeschreibung des Moduls SPEZI „Spezialgebiete der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Pflichtmodul)“ wird unter Modulstruktur folgender Satz angefügt:

„Lehrveranstaltungen, die auch in den jeweils gewählten Erweiterungscurricula zu absolvieren sind, dürfen im Rahmen dieses Moduls nicht (nochmals) gewählt werden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 252, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 253

2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nummer 119, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nummer 143, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Umfang

1. § 2 Umfang lautet:

„Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Geowissenschaftliche Grundlagen – Vertiefung beträgt jedenfalls 17 ECTS-Punkte.“

(2) § 4 Aufbau –Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Das Modul MetKli „Meteorologie und Klimatologie“ lautet:

”

MetKli	Meteorologie und Klimatologie (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis der atmosphärischen Prozesse und ihrer Modellierung. Sie können diese auf Problemstellungen aus verschiedenen Bereichen der Meteorologie und Klimaforschung anwenden. Die Studierenden sind mit einigen der folgenden Konzepte und Methoden vertraut: Datenverarbeitung, numerische Methoden für prognostische partielle Differentialgleichungen, Parametrisierung physikalischer Prozesse, Datenassimilation und Ensemble Methoden, atmosphärische Transportmodellierung.	
Modulstruktur	VO zu Introduction to Computational Meteorology, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) UE zu Introduction to Computational Meteorology, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Englisch	

“

(3) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. Der letzte Absatz von Abs (2) wird ersatzlos gestrichen.

(4) § 8 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 253, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2020 und vor dem 1. Oktober 2022 mit dem Studium des Erweiterungscurriculums begonnen und das Modul „Meteorologie und Klimatologie“ bereits erfolgreich absolviert haben, hat das Erweiterungscurriculum einen Umfang von jedenfalls 16 ECTS-Punkten.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 254

Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Magisterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ (Version 2005) und des Magisterstudiums „Globalgeschichte“ (Version 2005)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene Verordnung über die Frist für das Auslaufen des Magisterstudiums „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“ (Version 2005) sowie des Magisterstudiums „Globalgeschichte“ (Version 2005) und die darin enthaltenen curricularen Änderungen des Mastercurriculums Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 193) sowie des Mastercurriculums Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 192 idgF) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1. Im Curriculum für das Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 193) wird in § 12 Übergangsbestimmungen folgende Änderung durchgeführt:

1. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs 5 wird eingeschoben:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Curriculum für das Magisterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (MBL. vom 22.06.2005, 32. Stück, Nr. 179 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2023 abzuschließen.“

§ 2. Im Curriculum für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019) (MBL vom 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 192 idgF) wird in § 12 Übergangsbestimmungen folgende Änderung durchgeführt:

1. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und folgender Abs 5 wird eingeschoben:

„(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem Curriculum für das Magisterstudium Globalgeschichte (MBL. vom 22.06.2005, 32. Stück, Nr. 180 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2023 abzuschließen.“

§ 3. Die in § 1 genannten Änderungen treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 255

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Afrikawissenschaften

(Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Afrikawissenschaften (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nummer 287, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Afrikawissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Afrikawissenschaften an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 255, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 256

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.05.2019, 22. Stück, Nummer 123, curriculare Änderung veröffentlicht am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien, auf welches das Masterstudium konsekutiv aufbaut.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 256, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 257

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 276, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 73, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 257, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 258

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 135, curriculare Änderung veröffentlicht am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Alte Geschichte und Altertumskunde setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Alte Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 258, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 259

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nummer 204, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 172, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Orientalistik mit dem Schwerpunkt Altorientalische Philologie und Orientalische Archäologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Reichen die Unterlagen zur Feststellung über das Vorliegen der in Abs 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht aus, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein Interview mit der Studienwerberin oder dem Studienwerber führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren. Näheres zu den Interviewmodalitäten ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 259, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 260

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Angewandte Linguistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Angewandte Linguistik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 277, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 74, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Angewandte Linguistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums

vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 260, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 261

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures (Version 2020)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures (Version 2020), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nr. 121, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Dringend empfohlen wird, diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Möglichkeit im ersten Semester zu absolvieren.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Für das Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures an der Universität Wien werden Sprachkenntnisse des Englischen auf C1 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, wobei hinsichtlich des Sprachniveaus für Englisch die Regeln der Universität Wien gelten. Das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien berechtigt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zum Masterstudium Anglophone Literatures and Cultures an der Universität Wien.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 261, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 262

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Applied Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Applied Economics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 18.12.2020, 17. Stück, Nummer 54, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Applied Economics setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 262, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 263

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Astronomie (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 304, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 183, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Astronomie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Astronomie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Grundsätzlich zur Zulassung zum Masterstudium Astronomie berechtigen jedenfalls die Bachelorstudien Meteorologie (Version 2015) (MBL. vom 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 204) und Physik (Version 2011) (MBL. vom 29.06.2011, 26. Stück, Nr. 214) an der Universität Wien. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede werden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 263, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 264

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.11.2010, 5. Stück, Nummer 23, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.11.2020, 14. Stück, Nummer 47, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien der Philologisch-kulturwissenschaftlichen und der Historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 264, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 265

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bildungswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2007, 29. Stück, Nummer 147, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 224, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Bildungswissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 265, Stück 45,

treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 266

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Botanik/Botany, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 239, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 87, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Botanik/Botany setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Botanik/Botany wird ausschließlich auf Englisch angeboten.

(6) Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 266, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 267

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Business Analytics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 50, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 168, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Business Analytics setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 267, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 268

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des

Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.05.2019, 23. Stück, Nummer 140, Curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Byzantinistik und Neogräzistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Byzantinistik und Neogräzistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 268, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 269

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Communication Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Communication Science,

veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 7.05.2015, 23. Stück, Nummer 121, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Communication Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Communication Science wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 269, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 270

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural

Differences and Transnational Processes

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2008, 35. Stück, Nummer 302, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nummer 48, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist/sind jedenfalls die Bachelorstudien Kultur- und Sozialanthropologie oder eines anderen sozial-wissenschaftlichen Bachelors oder kulturwissenschaftlichen Bachelors an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 270, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 271

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Data Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Data Science, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.03.2020, 14. Stück, Nummer 77, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Data Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 271, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 272

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nr. 113, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nr. 126, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ und das Bachelorstudium Lehramt im „Unterrichtsfach Deutsch“ an der Universität Wien. Diese Studien erfüllen die in Abs 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls als qualitative Zulassungsbedingungen

- grundlegende Kenntnisse der Germanistik (18 ECTS): methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der älteren und neueren deutschen Literaturwissenschaft, methodische und inhaltliche Grundkenntnisse der germanistischen Sprachwissenschaft sowie methodische und inhaltliche Grundkenntnisse von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf ältere oder neuere deutsche Literatur und Kultur (4 ECTS) und

- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf phonetische, lexikalisch-semantische, morphologisch-syntaktische, pragmatische, textuelle oder diskursive Aspekte der deutschen Sprache (4 ECTS) und
- grundlegende Analysekompetenz in Bezug auf sprachliche und kulturelle Aspekte des Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache-Erwerbs und in Bezug auf methodisch-didaktische Aspekte entsprechend gesteuerter Verfahren (4 ECTS)

auf universitärem Niveau entsprechend des Curriculums für das Bachelorstudium „Deutsche Philologie“ nachzuweisen.

Der Nachweis dieser Kenntnisse kann jedenfalls auch durch die Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Deutsche Philologie im Überblick“ im Ausmaß von mindestens 30 ECTS erbracht werden.“

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit anderer Erstsprache als Deutsch haben Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, wobei hinsichtlich des Nachweises dieser Kenntnisse die Regelungen der Universität Wien gelten.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 272, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 273

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Digital Humanities, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nr. 124, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 171, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Digital Humanities setzt den Abschluss eines fachlich in Frage

kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 273, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 274

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Drug Discovery and Development

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Drug Discovery and Development, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 309, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 183, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Drug Discovery and Development setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Pharmazie, Chemie, Biologie, oder Ernährungswissenschaften an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Drug Discovery and Development wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 274, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 275

7. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium East Asian Economy and Society

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 7. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium East Asian Economy and Society, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nummer 163, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 179, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium East Asian Economy and Society setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 2 lautet:

„(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Japanologie, Koreanologie, Sinologie, Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft an der Universität Wien.“

3. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 8 wird hinzugefügt:

„(8) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 275, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 276

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems

Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 241, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 88, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ecology and Ecosystems setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums

vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Ecology and Ecosystems wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 276, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 277

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium English Language and Linguistics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 173, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 60, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium **English Language and Linguistics** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden,

die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Für das Masterstudium **English Language and Linguistics** an der Universität Wien werden Sprachkenntnisse auf C1 Niveau des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien. Das Bachelorstudium English and American Studies an der Universität Wien berechtigt jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung für das Masterstudium English Language and Linguistics an der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 277, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 278

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 18.12.2020, 17. Stück, Nummer 55, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Environmental Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Erdwissenschaften oder Biologie oder Chemie

oder Physik oder Meteorologie oder Geographie (Schwerpunkt Spezialisierung Physische Geographie) an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Studium wird in englischer Sprache durchgeführt und setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien. Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens. Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 278, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 279

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2020)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften (Version 2020), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 138, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Erdwissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Erdwissenschaften oder das Bachelorstudium Biologie mit Schwerpunkt Paläobiologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 279, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 280

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ernährungswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ernährungswissenschaften, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2019, 27. Stück, Nr. 227, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ernährungswissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 280, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 281

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 195, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Europäische Ethnologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Europäische Ethnologie“ an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 281, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 282

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium European Master in Health and Physical Activity

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium European Master in Health and Physical Activity, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.06.2010, 30. Stück, Nummer 171, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 243, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium European Master in Health and Physical Activity setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Da das Masterstudium ausschließlich in englischer Sprache abgehalten wird, sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 282, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 283

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 219, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.04.2018, 23. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Evangelische Fachtheologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 283, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 284

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionary Systems Biology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionary Systems Biology, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 199, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Evolutionary Systems Biology setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien und das Bachelorstudium Biomedizin und Biotechnologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Evolutionary Systems Biology wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien."

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 284, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 285

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evolutionäre Anthropologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2021, 34. Stück, Nummer 238, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nummer 181, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Evolutionäre Anthropologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 285, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 286

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Gender Studies (Version 2020)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Gender Studies (Version 2020), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 13, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Gender Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 286, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 287

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geschichte (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 189, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Geschichte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geschichte an der Universität Wien oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen,

welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 287, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 288

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Global Demography

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Global Demography, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.01.2021, 19. Stück, Nummer 60, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Global Demography setzt

a) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung

b) die konkrete Auswahl der Bewerber*innen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens

voraus.

(2) Das Masterstudium Global Demography wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt daher überdies Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus, wobei hinsichtlich des Sprachniveaus die Regelungen der Universität Wien gelten.

(3) Fachlich in Frage kommend gemäß Abs 1 lit a) sind jedenfalls die Bachelorstudien Soziologie oder Statistik oder Geographie oder Politikwissenschaft oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(6) Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 288, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 289

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14. Juni 2019, 26. Stück, Nr. 192, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind geistes- und kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Bachelorstudien, jedenfalls das Bachelorstudium Geschichte oder ein anderes Bachelorstudium der Universität Wien, im Rahmen dessen ein Erweiterungscurriculum in Geschichte absolviert wurde.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Für das Masterstudium Globalgeschichte und Global Studies werden neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 aktive Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 vorausgesetzt. Empfohlen sind Kenntnisse mindestens einer weiteren lebenden Sprache. Bei einzelnen Schwerpunkten oder einzelnen Lehrveranstaltungen können zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse verlangt werden. Das erforderliche Sprachniveau wird von der Studienprogrammleitung bei Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltungen zeitgerecht bekannt gegeben.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 289, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 290

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26.

Stück, Nr. 193, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geschichte an der Universität Wien. Die Absolvierung des Zusätzlichen Wahlmoduls Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (1 und 2) im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte an der Universität Wien oder der Erwerb gleichwertiger Qualifikationen wird dringend empfohlen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 290, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 291

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Hungarologie und Finnougristik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022

beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Hungarologie und Finno-Ugristik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nr. 116, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Hungarologie und Finno-Ugristik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Hungarologie und Fennistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 291, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 292

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022

beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft (Version 2012), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 21.06.2012, 34. Stück, Nummer 213, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 75, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium **Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **Sprachwissenschaft** sowie ein anderes sprachlich und/oder philologisch orientiertes Bachelorstudium

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Grundsätzlich zur Zulassung zum Masterstudium Indogermanistik und historische Sprachwissenschaft berechtigen insbesondere fachnahe Studien der philologisch-kulturwissenschaftlichen und der historisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät wie etwa **Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Klassische Philologie, Slawistik**, etc. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede werden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 292, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 293

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Interdisziplinäre Osteuropastudien (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nummer 191, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nummer 97 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Interdisziplinäre Osteuropastudien“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Geschichte, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft sowie Slawistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Für die Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Osteuropastudien“ werden aktive Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 und der englischen Sprache auf dem Niveau B2 benötigt. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien. Lesekenntnisse mindestens einer weiteren lebenden Fremdsprache des osteuropäischen Raums sind erwünscht.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 293, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 294

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale

Entwicklung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Entwicklung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 15.06.2012, 33. Stück, Nummer 199, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 69, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Entwicklung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien sowie diejenigen Bachelorstudien, in deren Rahmen die beiden Erweiterungscurricula der Internationalen Entwicklung (Grundlagen und Vertiefung) an der Universität Wien absolviert wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 294, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 295

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Islamische Religionspädagogik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2012, 36. Stück, Nummer 242, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ setzt den Abschluss des Studiums am Privaten Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen (IRPA) bzw. eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 2 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 295, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 296

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Japanologie (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Japanologie (Version 2018), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 182, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Japanologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. Abs 4 in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

5. Abs 5 in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“ und es wird folgender Satz angefügt: „Für den Nachweis dieser Englischkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 296, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 297

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Judaistik (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Judaistik (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 130, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Judaistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Judaistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 297, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 298

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kartographie und Geoinformation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kartographie und Geoinformation, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.06.2007, 31. Stück, Nr. 168, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 84, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kartographie und Geoinformation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geographie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 298, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 299

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Archäologie (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 199, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Klassische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Klassische Archäologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 299, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 300

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Klassische Philologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nr. 278, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Klassische Philologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Klassische Philologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Insbesondere bei den Bachelorstudien Latein (Unterrichtsfach) und Griechisch (Unterrichtsfach) sowie bei den Bachelorstudien Byzantinistik und Neogräzistik, Alte Geschichte und Altertumskunde und Klassische Archäologie an der Universität Wien werden zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 300, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 301

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Koreanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Koreanologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 162, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nr. 293, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Koreanologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Koreanologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 301, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 302

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 187, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 177, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abs 1 in § 3 lautet:

„(1) Die Zulassung zum interdisziplinären Masterstudium **„Kultur und Gesellschaft des modernen Südasien“** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Abs 3 in § 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 302, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 303

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2008, 31. Stück, Nummer 229, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 300, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 303, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 304

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Kunstgeschichte, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 103, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2018, 34. Stück, Nr. 173, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Kunstgeschichte setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kunstgeschichte an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Kriterien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung

(5) Zulassungswerber*innen müssen bereits absolvierte fachlich relevante Studien aus den Bereichen Geisteswissenschaften/Philosophie nachweisen und folgende qualitative Zulassungsbedingungen erfüllen:

a) Terminologische und methodische Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

b) Überblickskenntnisse im Fach Kunstgeschichte im Ausmaß von 15 ECTS

c) Vorlage eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des Masterstudiums Kunstgeschichte in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

(6) Mit der Absolvierung der Erweiterungscurricula „Kunstgeschichte – Grundlagen“ und „Kunstgeschichte – Vertiefung“ gilt der Nachweis über die Kenntnisse gemäß Abs 3 lit a) und lit b) als erbracht.

(7) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 304, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 305

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mathematik (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mathematik (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nr. 301, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Mathematik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden

Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und folgender Satz wird angefügt:

„Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 305, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 306

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mei:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Mei:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 113, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2010, 31. Stück, Nummer 187, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lauten:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Mei:CogSci: Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Diplom- und Bachelorstudien der Kerndisziplinen der Kognitionswissenschaft an der Universität Wien. Die Kerndisziplinen sind: Kultur- und Sozialanthropologie, Biologie, Informatik, Linguistik, Philosophie und Psychologie.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 306, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 307

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2023, 34. Stück, Nr. 240, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 182, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Molecular Microbiology, Microbial Ecology and Immunobiology setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und folgender Satz wird angefügt:

„Für den Nachweis der Englischkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 307, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 308

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Version 2021)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Naturschutz und Biodiversitätsmanagement (Version 2021), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.05.2021, 40. Stück, Nr. 163, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium **Naturschutz und Biodiversitätsmanagement** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 308, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 309

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2014, 40. Stück, Nummer 227, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nummer 178, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium **Pflegewissenschaft** setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege (**Bachelor of Science in Health Studies**) an der FH Campus Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 309, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 310

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Pharmazie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.07.2014, 41. Stück, Nr. 253, letzte Änderung im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 184, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Pharmazie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Pharmazie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 310, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 311

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophie (Version 2012), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2012, 36. Stück, Nr. 241, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.06.2016, 44. Stück, Nr. 295, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Philosophie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Philosophie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 311, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 312

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Philosophy and Economics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.01.2019, 9. Stück, Nr. 45, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2021, 41. Stück, Nr. 192, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Philosophy and Economics setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens

desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 2 lautet:

„(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Philosophie oder Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien. Diese Studien erfüllt die in Abs 3 genannten Kriterien.“

3. § 3 Abs 4 lautet:

„(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. § 3 Abs 5 lautet:

„(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. In § 3 erhält Abs 5 die Absatzbezeichnung „(6)“ und lautet:

„(6) Das Masterstudium Philosophy and Economics wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus, wobei für die Art des Nachweises die Regelungen der Universität Wien gelten.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 312, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 313

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Politikwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 151, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.03.2017, 21. Stück, Nr. 92, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Politikwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Politikwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 313, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 314

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.05.2017, 26. Stück, Nr. 115, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 314, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 315

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Raumforschung und Raumordnung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Raumforschung und Raumordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.06.2007, 31. Stück, Nr. 167, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 85, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Raumforschung und Raumordnung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geographie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 315, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 316

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionspädagogik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2017, 33. Stück, Nr. 192, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nr. 42, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Religionspädagogik mit einem der Schwerpunkte Katholische Religionspädagogik, Orthodoxe Religionspädagogik oder Evangelische Religionspädagogik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung. Den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt für Katholische Religion bzw. Evangelische Religion bzw. Orthodoxe Religion an Pflichtschulen an einer Pädagogischen Hochschule können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 316, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 317

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Religionswissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 04.02.2008, 12. Stück, Nr. 70, letzte Änderung

veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nr. 45, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Religionswissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 2 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 10 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 317, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 318

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Research in Economics and Finance

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Research in Economics and Finance, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 18.12.2020, 17. Stück, Nr. 53, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Research in Economics and Finance

a) setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und

b) die konkrete Auswahl der Bewerber*innen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens

voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist gemäß Abs 1 lit a) sind jedenfalls die an der Universität Wien angebotenen Bachelorstudien

- Volkswirtschaftslehre oder

- Betriebswirtschaft, sofern der Minor Finance (mit Kursen aus Mathematik, Statistik, Ökonometrie und Spieltheorie) und/oder Wirtschaftsstatistik (mit Spieltheorie, Kursen aus Volkswirtschaftslehre oder Finanzwirtschaft) absolviert wurde.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen werden Absolvent*innen von Studien mit quantitativer Ausrichtung, sofern diese Kenntnisse in Mikro- und Makroökonomie (jeweils 6 ECTS-Punkte) vermitteln, zum Studium zugelassen. Studien mit quantitativer Ausrichtung sind insbesondere:

- Ingenieurwesen
- Mathematik
- Physik.

Bestehen trotz Erfüllung dieser Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab werden dabei die in Abs 2 genannten Studien herangezogen.

(6) Das Masterstudium Research in Economics and Finance wird ausschließlich auf English angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus, wobei hinsichtlich des Sprachniveaus die Regelungen der Universität Wien gelten.

(7) Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 318, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 319

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Science-Technology-Society (Version 2012), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 214, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.03.2016, 18. Stück, Nr. 131, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet der erste Absatz:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Science-Technology-Society setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. In § 3 lautet der dritte Absatz:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums

vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 319, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 320

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2007, 30. Stück, Nr. 217, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2017, 31. Stück, Nr. 145, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Satz in § 3 Abs 1 lautet:

„Die Zulassung zum Masterstudium Sinologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 320, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 321

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Skandinavistik (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Skandinavistik (Version 2016), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.05.2016, 31. Stück, Nr. 196, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Skandinavistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Skandinavistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 321, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 322

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slawistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Slawistik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 174, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Slawistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 322, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 323

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nr. 242, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nr. 96, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt jedenfalls die in Abs 3 genannten Kriterien.

(3) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls sportpraktische Kenntnisse im Ausmaß des Moduls BP3 „Theorie und Praxis der Sportarten“ des Bachelorstudiums Sportwissenschaften der Universität Wien auf universitärem Niveau nachzuweisen.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so

liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(6) Darüber hinaus setzt die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft gemäß § 63 Abs 1 Ziffer 5 Universitätsgesetz zusätzlich die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus, sofern diese nicht schon im Rahmen der Zulassung zum vorangegangenen Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurde. Für die Ergänzungsprüfung sind die Bestimmungen des Curriculums für das Bachelorstudium Sportwissenschaft der Universität Wien anwendbar.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 323, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 324

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sprachen und Kulturen Südasiens, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.01.2013, 14. Stück, Nr. 80, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 176, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Sprachen und Kulturen Südasiens“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 324, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 325

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Magisterstudiums Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.03.2017, 21. Stück, Nr. 91, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Statistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien.

(3) Sind im Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien bereits Module im Ausmaß von mindestens 90

ECTS-Punkte positiv absolviert worden, so können bereits Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Statistik vorgezogen werden.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind. Ergänzungsprüfungen sollen insbesondere (aber nicht ausschließlich) fundierte Kenntnisse in folgenden Gebieten sicherstellen: Höhere Analysis, Lineare Modelle, Software/Programmieren.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(6) Bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen werden Absolvent*innen von Studien, die einen starken Bezug zur Statistik und Mathematik aufweisen, zum Studium zugelassen, wenn in diesen Studien

- mindestens 24 ECTS-Punkte Statistik/Stochastik unter Einrechnung von Maßtheorie, Finanzmathematik und Ökonometrie sowie

- mindestens 24 ECTS-Punkte Mathematik

- sowie Statistik und Mathematik im Gesamtausmaß von mindestens 75 ECTS-Punkten vermittelt wurden.

Bestehen trotz Erfüllung dieser Kriterien noch wesentliche fachliche Unterschiede, so werden zum Ausgleich dieser Unterschiede Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben. Als Vergleichsmaßstab wird dabei das Bachelorstudium Statistik an der Universität Wien herangezogen.“

(2) § 15 Inkrafttreten

Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 325, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 326

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nr. 288, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 326, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 327

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theologische Spezialisierung (Advanced Theological Studies) (Version 2015)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Theologische Spezialisierung (Advanced Theological Studies) (Version 2015), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2015, 26. Stück, Nummer 164, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.12.2021, 6. Stück, Nummer 20, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Theologische Spezialisierung setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Religionspädagogik und Philosophie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 327, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 328

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.01.2013, 14. Stück, Nr. 81, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 178, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Tibetologie und Buddhismuskunde setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 328, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 329

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie (Version 2020)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Turkologie (Version 2020), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.03.2020, 14. Stück, Nr. 78, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 175, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Turkologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 3 erhält Abs 4 die Absatzbezeichnung „(5)“ und es wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. In § 3 erhält Abs 5 die Absatzbezeichnung „(6)“, Abs 6 die Absatzbezeichnung „(7)“ und Abs 7 die Absatzbezeichnung „(8)“.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 329, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 330

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.05.2019, 22. Stück, Nr. 126, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück,

Nummer 97 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Urgeschichte und Historische Archäologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. § 3 Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 330, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 331

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende

Literaturwissenschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 16.06.2008, 30. Stück, Nr. 219, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.01.2016, 12. Stück, Nr. 64, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 10 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 331, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 332

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2007, 32. Stück, Nr. 179, letzte

Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 100, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Verhaltens-, Neuro- und Kognitionsbiologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 332, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 333

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Zeitgeschichte und Medien (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das interdisziplinäre Masterstudium Zeitgeschichte und Medien (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 14.06.2019, 26. Stück, Nr. 190, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Zeitgeschichte und Medien setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Geschichte oder Europäische Ethnologie oder Judaistik oder Politikwissenschaft oder Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien. Durch die Absolvierung eines dieser Studien gilt der Nachweis der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß Abs 5 jedenfalls als erbracht.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse im Ausmaß von 5 ECTS zur interdisziplinären Mediengeschichte,

- Kenntnisse im Ausmaß von 5 ECTS zu interdisziplinären Geschichtsvermittlungsmodellen,

- Kenntnisse im Ausmaß von 5 ECTS zur konkreten Medienpraxis unter Berücksichtigung der Perspektiven von mindestens zwei der folgenden Bereiche: Geschichte oder Europäische Ethnologie oder Judaistik oder Politikwissenschaft oder Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft in der alltäglichen Medienpraxis.

Mit der Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Zeitgeschichte und Medien“ im Ausmaß von 15 ECTS gilt der Nachweis dieser Kenntnisse jedenfalls als erbracht.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 333, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r

Nr. 334

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2021)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Zoologie (Version 2021), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2021, 40. Stück, Nr. 162, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Zoologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 334, Stück 45,

treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 335

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geography: Global Change and Sustainability

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Geography: Global Change and Sustainability, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 10.05.2021, 29. Stück, Nr. 122, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Geography: Global Change and Sustainability setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geographie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Geography: Global Change and Sustainability wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul „Specialisation: Earth Surface Dynamics and Management“ wird in der Modulstruktur bei der Lehrveranstaltung „UE: Understanding, analysing and modelling Earth Surface Dynamics“ die Wortfolge „oder EX“

nach „UE“ ergänzt.

(3) Anhang

1. Im empfohlenen Pfad lautet das 2. Semester wie folgt:

- „2. Semester (30 ECTS)
Pflichtmodulgruppe Spezialisierung (15 ECTS): eine der 4 angebotenen Spezialisierungen ist zu wählen, wobei hier innerhalb der Lehrveranstaltungen jeweils eine Ausrichtung auf einen „Research Focus“ oder „Applied Focus“ gelegt werden kann.
Open Mind-Modul II (5 ECTS)
Mobility-Modul (10 ECTS)“

2. Im empfohlenen Pfad lautet das 3. Semester wie folgt:

- „3. Semester (30 ECTS)
Pflichtmodulgruppe Spezialisierung (15 ECTS): die im zweiten Semester gewählte Spezialisierung wird hier fortgesetzt.
Mobility-Modul (15 ECTS)“

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 335, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 336

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lebensmittelchemie (Version 2018) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 185, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Lebensmittelchemie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Chemie an der Universität Wien oder das Bachelorstudium „Ernährungswissenschaften“ an der Universität Wien, sofern die Fachvertiefung „Qualitätsmanagement“ oder „Vertiefende Botanik“ oder „Einführung in die molekulare Ernährung“ absolviert wurden.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Modul LMC-B3 wird die Lehrveranstaltung „PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II“ um die Wortfolge „für Lebensmittelchemiker“ und die englische Übersetzung um die Wortfolge „for Food Chemists“ ergänzt. Die Bezeichnungen werden im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

2. Im Modul LMC-B5 wird die Lehrveranstaltung „VO Lebensmittelkontaminanten“ in „VO Lebensmittel- und Umweltkontaminanten“ und die englische Übersetzung in „Food and Environmental Contaminants“ umbenannt. Die Bezeichnungen werden im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(3) Anhang

1. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu Modul LMC-B3 wie folgt:

„

Modul LMC-B3			
VO Angewandte Lebensmittelanalytik / Applied Food Analytics ¹	3		
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum I / Practical Food Analysis Course I		5	
PR Lebensmittelanalytisches Praktikum II für Lebensmittelchemiker / Practical Food Analysis Course II for Food Chemists	7		

PR Lebensmittelanalytisches Praktikum III / Practical Food Analysis Course III		5	
--	--	---	--

”

2. Im empfohlenen Pfad durch das Studium bei Beginn im Sommersemester lauten die Zeilen zu „Summe Pflichtmodulbereich“ wie folgt:

”

Summe Pflichtmodulbereich*			
Bachelor Ernährungswissenschaften	29	25	16
Bachelor Chemie	24	30	16

”

(4) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 336, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 337

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik (Version 2018)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Physik (Version 2018), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2018, 35. Stück, Nr. 184, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 26. Stück, Nr. 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

1. Der Titel des Studiums lautet „Physics“ und wird im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(2) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. Abs 4 lautet:

„(4) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Es werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In allen Modulbeschreibungen wird die Zeile „Sprache“ ersatzlos gestrichen.

(4) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Physik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Physik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Studium wird in englischer Sprache durchgeführt und setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus.“

(5) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 337, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 338

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth

(Geophysics)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2015, 28. Stück, Nr. 205, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 31.01.2017, 13. Stück, Nr. 54, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

Der Titel des Studiums lautet „Physics of the Earth“ und wird im gesamten Curriculum entsprechend angepasst.

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Abs 1 lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Zulassung zum Joint-Masterstudium Physics of the Earth (Geophysics) setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

(3) § 5 Abs 6

1. § 5 Abs 6 lautet:

»

(6) Überblick über das Studium:

			ECTS
MA PE 01	Mathematical and Numerical Methods	Pflichtmodul	15
MA PE 02	Seismic Waves	Pflichtmodul	8
MA PE 03	Physics of the Earth 1	Pflichtmodul	8
MA PE 04	Physics of the Earth 2	Pflichtmodul	8
MA PE 05	Geophysical Measurements	Pflichtmodul	7
MA PE 06	Compulsory Elective Courses	Pflichtmodul	23
MA PE 07	Elective Courses	Pflichtmodul	15
MA PE 08	Master Module	Pflichtmodul	6
	Masterarbeit und Defensio		30
			120

»

(4) § 5 Abs 7 Modulbeschreibungen

1. Das Modul MA PE 06 lautet:

»

MA PE 06	Compulsory Elective Courses	23 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende spezialisieren sich und erwerben vertieftes Wissen in Spezialbe- reichen der Physik der Erde bzw. kennen fortgeschrittene Methoden in der numerischen Modellierung.	

Modulstruktur	Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 23 ECTS (pi/npi) sind aus- zuwählen. Beispielsweise stehen folgende Themen zur Auswahl: • Continuum Mechanics and Rheology • Advanced Numerical Methods • Numerical Modeling of Seismic Wavefields • Statistical Methods of Data Analysis • Seismic Hazard • Induced Seismicity • Advanced Seismometry • Physics of Ionosphere and Magnetosphere • Paleomagnetism • Regional Structure • Seismic Exploration • Potential Field Methods Die je Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden von der jeweiligen Universität im Vorlesungsverzeichnis rechtzeitig bekannt gegeben. Von nicht im Vorlesungsverzeichnis angeführten Lehrveranstaltungen wird vom Board of the Physics of the Earth eine Empfehlung über die Genehmigung an das studienrechtlich zuständigen Organ weiter gegeben.
----------------------	---

2. Das Modul MA PE 07 lautet:

»

MA PE 07	Elective Courses	15 ECTS
Modulziele	Studierende spezialisieren sich und erwerben vertieftes Wissen in Spezialbereichen der Physik der Erde bzw. kennen fortgeschrittene Methoden in der numerischen Modellierung.	
Teilnahme- voraussetzung	keine	

Modulstruktur	Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 ECTS (pi/npi) sind aus- zuwählen. Beispielsweise stehen folgende Themen zur Auswahl: • Continuum Mechanics and Rheology • Special Topics in Signal Analysis • Statistical Methods of Data Analysis • Advanced Numerical Methods • Numerical Modeling of Seismic Wavefields • Seismic Hazard • Forensic Seismology • Induced Seismicity • Advanced Seismometry • Magnetohydrodynamics • Physics of Ionosphere and Magnetosphere • Electromagnetic Sounding • Nuclear Geophysics • Special Functions in Geophysics • Fractals and Chaos in Geophysics • Geodynamics • Physics of the Earth's Material • Paleomagnetism • Geothermics • Hydrodynamics • Regional Structure • Seismic Exploration • Potential Field Methods • Mineral Physics and Mineral Transformations • Geology for Physicists • Andere Lehrveranstaltungen der Comenius Universität Bratislava oder der Universität Wien Lehrveranstaltungen, die bereits im Modul MA PE 06 absolviert wurden, sind von der Auswahl ausgeschlossen. Die je Semester angebotenen Lehrveranstaltungen werden von der jeweiligen Universität im Vorlesungsverzeichnis recht- zeitig bekannt gegeben. Von nicht im Vorlesungsverzeichnis angeführten Lehrveranstaltungen wird vom Board of the Physics of the Earth eine Empfehlung über die Genehmigung an das studienrechtlich zuständigen Organ weiter gegeben.
Leistungs- nachweis	positiver Abschluss der gewählten Lehrveranstaltungen (15 ECTS)
Sprache	Englisch
Verantwortliche Hochschule	Comenius Universität in Bratislava (CUB) und Universität Wien (UW)

»

(5) § 7 Abs 2

1. § 7 Abs 2 lautet:

„(3) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die zwei Fächer des Curriculums umfasst. Die Beurteilung erfolgt durch eine Prüfungskommission (State exam committee) bestehend aus insgesamt mindestens vier Personen, die beiden Universitäten entstammen.“

(6) Anhang – Empfohlener Pfad

1. Der empfohlene Pfad lautet:

”
Empfohlener Pfad durch das Studium des Joint-Masters Physics of the Earth:

Sem.	Modul		Lehrveranstaltung	ECTS	Anbietende Hochschule
	MA	PE			
1	01	Mathematical and Numerical Methods	Signal Analysis (VU) Numerical Methods (VU) Inverse Problems (VO)	4 3 4	CUB CUB UW
	02	Seismic Waves	Seismic Waves and Physics of Earthquakes (1) (VU)	4	CUB
	03	Physics of the Earth 1	Gravity Field (VU)	4	UW
	05	Geophysical Measurements	Geophysical Measurements (VO)	4	UW
	07	Elective Courses		7	CUB/UW
2	01	Mathematical and Numerical Methods	Digital Filtering in Geophysics (VU)	4	CUB
	02	Seismic Waves	Seismic Waves and Physics of Earthquakes (2) (VU)	4	CUB
	03	Physics of the Earth 1	Magnetic Field of the Earth (VU)	4	CUB
	04	Physics of the Earth 2	Structure of the Earth (VO)	3	UW
	05	Geophysical Measurements	Excursion (EX)	3	UW
	07	Elective Courses		8	CUB/UW
	08	Master Module	Physics of the Earth Seminar 1 (SE) Physics of the Earth Seminar 2 (SE)	2 2	CUB UW
3	04	Physics of the Earth 2	Tectonophysics (VO) Anisotropy (VO)	3 2	UW UW
	06	Compulsory Elective Courses		15	CUB/UW
	08	Master Module	Master Seminar (SE)	2	CUB/UW
4	06	Compulsory Elective Courses		8	CUB/UW

(7) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 338, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 339

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 3 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Psychologie (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 137, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nr. 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 5 Aufbau Abs 1 Überblick

1. Das Modul „A2 PM“ wird in „A2a APM“ umbenannt und am Ende der Zeile das Wort „oder“ hinzugefügt.

2. Das Modul „A2b APM Fragen und Themen der Psychologie“ wird unter Modul A2a hinzugefügt.

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Vor dem Pflichtmodul A2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden Alternativen Pflichtmodule:“

2. Das Modul „A2“ wird in Modul „A2a“ umbenannt und lautet:

A2a	Praktikum (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben einen vertiefenden Einblick in die berufliche Tätigkeit von Psychologinnen und Psychologen und sammeln Berufserfahrung. Sie arbeiten im Praktikum unter der Betreuung bzw. Ko-Betreuung einer*ines an einer anerkannten Universität ausgebildeten Psycholog*in.	
Modulstruktur	PR Projektpraktikum, 10 ECTS (pi) Das Praktikum ist vorab durch das studienrechtlich zuständige Organ zu genehmigen. Die Studierenden haben sich selbstständig einen passenden Praktikumsplatz gesucht und sich erfolgreich darauf beworben (schriftlicher Nachweis eines passenden Praktikumsplatzes).	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums (pi) (10 ECTS)	

3. Folgendes Modul A2b wird eingefügt:

A2b	Fragen und Themen der Psychologie (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden bekommen einen exemplarischen Einblick in wichtige Forschungsfragen und aktuelle Themen der Psychologie.	
Modulstruktur	VU Forschungsfragen der Psychologie, 5 ECTS/2 SSt. (pi) VU Aktuelle Themen der Psychologie, 5 ECTS/2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der beiden im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

(4) Anhang

1. Die Zeile im dritten Semester zu A2 im empfohlenen Pfad lautet:

	A2a oder A2b	PR Projektpraktikum oder VU Forschungsfragen der Psychologie und VU Aktuelle Themen der Psychologie	10	
--	--------------	---	----	--

2. Unter „Englische Übersetzung der Titel der Module“ wird „A2 Praktikum (Pflichtmodul) A2 Internship (compulsory module)“ in „A2a Praktikum (Alternatives Pflichtmodul) A2a Internship (alternative compulsory module)“ *umbenannt*.

3. Unter „Englische Übersetzung der Titel der Module“ wird unter A2 die Zeile „A2b Fragen und Themen der Psychologie (Alternatives Pflichtmodul) A2b Questions and Topics in Psychology (alternative compulsory module)“ *eingefügt*.

(5) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 339, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 340

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik (Version 2017), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.06.2017, 30. Stück, Nr. 130, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. Im ersten Absatz von § 1 Abs 1 werden folgende Sätze ergänzt:

„Themen, die im Einklang mit den Nachhaltigkeitsstrategien der Universität Wien stehen, finden sowohl in der Sprachpraxis als auch in den Fachwissenschaften (hier besonders in der Landeswissenschaft) Berücksichtigung. Im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen können Studierende sowohl ihre sprachlichen Kompetenzen vertiefen als auch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen des Studienplans im Ausland absolvieren.“

2. Im zweiten Absatz von § 1 Abs 1 wird nach dem ersten Satz

„Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Romanistik können nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und den formalen und ethischen Standards des Fachs fachwissenschaftliche Inhalte auf Deutsch und in der studierten Sprache mündlich und schriftlich präzise und verständlich präsentieren.“

folgender Satz eingeschoben:

„Sie verfügen über Kompetenzen des digitalen Lernens und Forschens.“

(2) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Romanistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Romanistik an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(3) Anhang 1: Empfohlener Pfad durch das Masterstudium Romanistik

1. Im empfohlenen Pfad wird die Masterarbeit richtigerweise auf 22 ECTS korrigiert, und die Masterprüfung richtigerweise auf 3 ECTS korrigiert.

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 340, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 341

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie (Version 2014)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des

Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie (Version 2014), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2014, 19. Stück, Nr. 100, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 23.03.2016, 18. Stück, Nr. 130, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Soziologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Soziologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 5 Aufbau

Im Modul Ma F „Pflichtmodul Forschungsspezialisierung“ wird in den Modulzielen die Zeichen- und Wortfolge „, sofern dies mit der Masterarbeitsbetrauung abgestimmt ist“ ersatzlos gestrichen.

(3) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 341, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 342

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 196, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2018, 36. Stück, Nr. 197, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Sprachen

1. Abs 7 wird hinzugefügt:

„(7) Die zum Zeitpunkt der Zulassung gewählten (A- und B-)Sprachen sind bindend und können im späteren Verlauf des Studiums nicht geändert werden.“

(2) § 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. § 4 Abs 1 lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Translation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. In § 4 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Voraussetzungen.“

2. In § 4 wird folgender Abs 3 eingefügt:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

3. In § 4 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

4. Abs 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und lautet:

„(5) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Angabe von zwei Sprachen gemäß § 3 Abs 1 bei der Zulassung. Eine der bei der Zulassung genannten gewählten

Sprachen muss in jedem Fall Deutsch sein. In den gewählten Sprachen ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- 36 ECTS-Punkte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums oder
- ein Studienabschluss von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, an der diese Sprache Bildungs- oder Unterrichtssprache ist oder
- ein Zertifikat, das die Beherrschung der Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Die akzeptierten Zertifikate werden vom Rektorat nach Anhörung der Studienprogrammleitung kundgemacht.“

5. Abs 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

6. Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

(3) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 342, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 343

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Urban Studies (Version 2019)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Urban Studies (Version 2019), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2019, 28. Stück, Nr. 233, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.03.2021, 25. Stück, Nr. 97, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Der erste Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und lautet:

„(1) Die Zulassung zum Joint-Masterstudium Urban Studies setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.“

2. Der zweite Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

3. Der dritte Absatz in § 3 Abs erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.“

4. In § 3 wird folgender Abs 4 eingefügt:

„(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

5. Der vierte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

6. Der fünfte Absatz in § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

(2) Modultitel und Modulziele

1. Der Titel des Moduls „Geographies of a Globalizing Europe“ lautet nunmehr „European Cities in an Urbanizing World“

2. Der Titel des Moduls „Urban Economic Geography“ lautet nunmehr „Political Economy“.

3. Der Titel des Moduls „Urban Transitions“ lautet nunmehr „Urban Transformations“ und die Studienziele lauten:

„**Studienziele (Kompetenzen):** In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit den Themen „Socio-Spatial Urban Diversity“ (mit einer Schwerpunktsetzung räumliche Migrationseffekte) sowie „Urban Sustainability Transformations“ (multi-dimensionalen Veränderungsprozessen im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung) auseinander. Nach Absolvierung des Moduls können Studierende

(1) zentrale städtische Transformationen, die sich aus demographischen Entwicklungen und multi-dimensionalen Veränderungen (ökologisch-sozialtechnisch) ergeben, theoriebasiert beschreiben und diskutieren;

(2) die den Veränderungen zu Grunde liegenden Prozesse mittels geeigneter Indikatoren analysieren und interpretieren;

(3) die Umgestaltung von Städten in ihren Wirkungen und Wechselwirkungen auf sozial-räumliche Integrationsprozesse und nachhaltige Entwicklungspotenziale beurteilen und mit relevanten Stakeholdern diskutieren.“

4. Die Studienziele des Moduls „Urban Planning and Development“ lauten nunmehr:

„**Studienziele (Kompetenzen):** In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den zwei Themengebieten „Principles of Urban Planning and Urbanism“ sowie „Con-temporary Challenges in Urban Development“.

Nach Absolvierung des Moduls können Studierende

- (1) die Grundprinzipien des europäischen Städtebaus sowie der Stadtplanung auf Basis historischer und aktueller Konzepte nachvollziehen und bewerten;
- (2) auf relevante Planungsverständnisse und Paradigmen anhand europäischer Beispiele zurückgreifen und die Rolle unterschiedlicher Gesellschaftsmodelle und politischer Rahmenbedingungen reflektieren;
- (3) aktuelle Herausforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung insbesondere mit Blick auf den Globalen Umweltwandel, soziale Disparitäten sowie den digitalen Wandel in ihrer Komplexität erkennen;
- (4) integrative Bewertungen vornehmen und Lösungsansätze erarbeiten, die auf qualitativen und quantitativen Indikatoren und Analysen basieren;
- (5) aktuelle Herausforderungen in der Entwicklung von Städten und Stadtregionen im Hinblick auf die Rolle der „grand challenges“ (insbesondere Klimawandel und demographischer Wandel) und deren Auswirkungen auf aktuelle Transformationsprozesse sowie auf stadtgeographische Konzepte erkennen und die entsprechenden raumplanerischen Strategien verstehen;
- (6) den Vergleich mit Urbanisierungsprozessen in Stadtregionen anderer Kontinente anstellen, indem sie auf konkrete Beispiele aus europäischen Stadtregionen zurückgreifen können;
- (7) mit themenrelevanten Institutionen und Stakeholdern aus Forschung und Praxis theoriebezogene Diskurse, die auch themenübergreifend sowie transdisziplinär sind, führen.“

5. Im gesamten Curriculum werden die Titel entsprechend angepasst.

(3) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 343, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.